



## Gemeinde Laudенbach

### Niederschrift

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Laudенbach am 20.09.2022 im Saal des Feuerwehrhauses Laudенbach.

Nummer:	GRL/007/2022	Dauer:	19:30 - 23:00 Uhr
---------	--------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

#### **Anwesend:**

##### Erster Bürgermeister

Herr Stefan Distler

##### Schriftführerin

Frau Claudia Abb

##### Gemeinderatsmitglieder

Frau Christine Ahner

Herr Michael Breitenbach (CSU), (Mühlweg)

Herr Michael Breitenbach (DU)

Herr Walter Eck

Herr Bernd Klein

Herr Andreas Löffler

Herr Dieter Stahl

Herr Marcus Weiß

Herr Ralf Willert

##### Verwaltung

Herr Bernd Geutner

Frau Sabine Geutner

#### **Abwesend:**

##### Gemeinderatsmitglieder

Frau Andrea Discher-Bayer entschuldigt

Herr Daniel Gruß entschuldigt

Herr Sebastian Jacobaschke entschuldigt

##### Berater

Dt. Kinderhospizverein e. V., Jana Croy entschuldigt

Herr Walter Adamek, FBG Spessart-Süd

Frau Brigitte Duffeck, Geschäftsführerin

Churfranken e. V.

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung öffentliche/r Niederschrift/en vom 12.07.2022
3. Vorstellung Hospizverein  
Information
4. FBG Spessart Süd - zukünftige Entwicklung  
Beratung und Beschlussfassung
5. Behandlung des Antrages aus der Bürgerversammlung - Entscheidung über weitere Mitgliedschaft  
Churfranken e. V.  
Beratung und Beschlussfassung
6. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr.  
1854/5, An der Lehmgrube 1  
Beratung und Beschlussfassung
7. Bauantrag zur Nutzungsänderung: Hotel Apartments zu Apartment Wohnungen am Anwesen  
Fl.Nr. 17, 19, 38, Obernburger Straße 4, 4A  
Beratung und Beschlussfassung
8. Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED  
Beratung und Beschlussfassung
9. Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer  
Beratung und Beschlussfassung
10. Antrag der Kickers Laudenbach auf Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung einer  
Gläserpülmaschine und neuer Garagentore  
Beratung und Beschlussfassung
11. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
12. Informationen
- 12.1. Neubau Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Carport im  
Genehmigungsfreistellungsverfahren
- 12.2. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage im Genehmigungsfreistellungsverfahren
- 12.3. Anzahl Flüchtlinge aus der Ukraine
- 12.4. HGV lädt ein
- 12.5. Wasserversorgung Kleinheubach
- 12.6. Odenwaldallianz
- 12.7. Landesentwicklungsprogramm (LEP), Ergänzendes Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom  
02.08.2022
13. Anfragen
- 13.1. Förderung Bodentrampolin durch Odenwaldallianz
- 13.2. Hydraulische Trinkwassernetzberechnung
- 13.3. Anschaffung Hundetoilette Neubaugebiet

Bürgermeister Stefan Distler eröffnet die Sitzung. Er begrüßt die erschienenen Zuhörer, Herrn Adamek von der FBG und Frau Duffek von Churfranken sowie aus der Verwaltung Geschäfts- und Bauamtsleiter Bernd Geutner. Das Protokoll führt Claudia Abb, für die Presse schreibt Frau Lässig. Bürgermeister Distler stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor. Entschuldigt sind GRin Discher-Bayer, GR Gruß und GR Jacobaschke

## **I. Öffentliche Sitzung**

### **1 Bürgerfragen**

- keine

### **2 Genehmigung öffentliche/r Niederschrift/en vom 12.07.2022**

**Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 12.07.2022 wird zugestimmt.**

**Einstimmig beschlossen**

### **3 Vorstellung Hospizverein Information**

Frau Croy hat sich entschuldigt. Der TOP wird auf eine der nächsten Sitzungen verschoben.

**Zurückgestellt**

### **4 FBG Spessart Süd - zukünftige Entwicklung Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung durch die privaten Waldbesitzer und die wirtschaftlichere Verwertung des eingeschlagenen Holzes im Privat- und Kommunalwald ist eine Neuausrichtung der FBG Spessart Süd erforderlich. Möglichkeiten der Neuausrichtung wurden in einer Arbeitsgruppe im Laufe des letzten Jahres erarbeitet. Die Neuausrichtung wurde auf der Jahresversammlung der FBG beschlossen. Damit diese erfolgen kann ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die Neuausrichtung wird inhaltlich im Rahmen der Sitzung durch Herrn Adamek (Vorsitzender der FBG) vorgestellt.

#### **Beratung:**

Herr Adamek stellt anhand einer Präsentation die zukünftige Entwicklung der FBG Spessart Süd vor.

Auf die Feststellung von GR Breitenbach (DU), dass das Forstamt für die Waldplanung und die FBG für die Vermarktung zuständig ist, antwortet Herr Adamek, dass die FBG ein Bürozimmer im Forstamt Miltenberg bezieht, um die Zusammenarbeit noch besser zu gestalten.

GR Klein stellt fest, dass die FBG sehr gute Arbeit leistet, und die Gemeinde der Neuorganisation zustimmen sollte.

GR Stahl fragt an, wie es sich mit einem großen Privatwaldbesitzer verhält, der die Wege nicht pflegt. Es könnten Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen werden, dann könne der Wegebau auch über die FBG abgewickelt werden. Man sollte mit dem Privatwaldbesitzer Kontakt aufnehmen.

Herr Adamek teilt mit, dass Laudenbach die 10. Kommune ist, der das neue Konzept vorgestellt wurde. Im Herbst 2022 soll der Posten des Geschäftsführers ausgeschrieben werden und wenn möglich der Arbeitsbeginn der 01.01.2023 sein.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat Laudenbach stimmt der vorgestellten Neustrukturierung der FBG Spessart-Süd und dem erarbeiteten Finanzierungskonzept zu, die notwendigen Haushaltsmittel werden für das Jahr 2023 eingestellt.**

**Einstimmig beschlossen**

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat Laudenbach stimmt der Aufnahme von Fusionsverhandlungen mit der FBG Weckbach-Gönz zu und bittet hierfür eine Arbeitsgruppe einzurichten.**

**Einstimmig beschlossen**

**5            **Behandlung des Antrages aus der Bürgerversammlung - Entscheidung über weitere Mitgliedschaft Churfranken e. V. Beratung und Beschlussfassung****

**Sachverhalt:**

Herr Alfred Zenger hat für die Bürgerversammlung am 30.06.2022 den Antrag gestellt, dass der Gemeinderat über die Mitgliedschaft im Verein Churfranken entscheiden soll. Die Behandlung im Gemeinderat wurde von der Bürgerversammlung einstimmig beschlossen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 18.09.2018 wurde mit 11:1 Stimmen beschlossen, dem Tourismusverband Mainland Miltenberg Churfranken e.V. beizutreten.

Der Beitrag hierfür setzt sich laut Beitragsordnung aus einem Jahresbeitrag von 1.000 € und einer Marketingumlage zusammen, wobei sich die Umlage aus Betten und Einwohnerschlüssel (50:50) zusammensetzt.

Folgender Betrag wurde geleistet:

2019	2.886,00 €
2020	2.886,00 €
2021	2.886,00 €

Nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle Churfranken beträgt die Höhe der Ausgaben für Marketingprojekte zwischen 150.000 € und 180.000 €. Das Betriebsergebnis liegt meist zwischen 0 und 1.000 €.

Grundsätzlich finanziert sich der Verein aus Beiträgen vom Landkreis Miltenberg, den 25 Mitgliedskommunen, den ca. 360 Einzelmitgliedern, sowie Werbeeinnahmen aus Anzeigenschaltungen in unseren Printprodukten usw.

**Beratung:**

Frau Duffek referiert anhand einer Präsentation über den Handlungsbereich von Churfranken. Sie betont, dass den Interessenten nur die Unterlagen zur Verfügung gestellt werden und keine direkte Buchung erfolgt. Neu ist neben der Touristiksparte die Aufstellung Leben und Arbeiten in Churfranken. Man wird auf die Firmen zugehen, damit diese auch Mitglied werden. Die Region soll für Menschen, die hier leben und arbeiten, auch attraktiv sein.

GR Löffler, GR Breitenbach (DU) und GRin Ahner finden die Beiträge für Laudenbach zu hoch. Nach ihrer Ansicht sucht keiner Laudenbach speziell aus und außer den Wanderwegen kann Laudenbach auch leider nicht viel bieten.

GRin Ahner hat unter der Rubrik „Schlafen, wo der Main am schönsten ist“, 27 Einträge gefunden, aber nichts von Laudenbach. Bei Übernachtungsmöglichkeiten sind allerdings drei Einträge vorhanden. Nur mit dem Mitgliedsbeitrag erreicht man nichts, ist sie der Meinung.

GR Eck ist überrascht, wie vielfältig das Angebot ist. Durch die Mitgliedschaft im ILEK, wo der Schwerpunkt im Tourismusbereich liegt, sollte die Mitgliedschaft beibehalten werden.

GR Breitenbach (CSU) fände es schade, wenn Laudenbach auf der Karte nicht mehr erscheinen würde. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass Laudenbach am Wachsen ist.

Auch GR Stahl ist der Meinung, dabei zu bleiben. Er regt an, eine Verlinkung zur Odenwaldallianz zu erstellen, um z. B. Wohnungsangebote aufzuzeigen.

GR Klein zeigt auf, dass Laudenbach an einer Schnittstelle liegt, im Bereich Odenwaldtourismus (Bayerischer Odenwald) und Churfranken. Das bedeutet auch zweimal Beiträge.

Aus Kostengründen müsste man aus dem Bayerischen Odenwald austreten, meint GR Eck.

Bgm. Distler antwortet, dass die Verzahnung zu groß ist. Eine Voraussetzung zum Beitritt zur Odenwaldallianz ist z. B. die Mitgliedschaft im Bayerischen Odenwald.

Die drei Einzelmitglieder können auch nur Mitglied bei Churfranken sein, wenn die Kommune Mitglied ist, gibt Frau Duffek bekannt. So ist der momentane Stand.

Bgm. Distler informiert, dass im Frühjahr eine Versammlung stattfindet, bei der die Beiträge überarbeitet werden sollen. Das sollte man abwarten. Dann hätte man immer noch Zeit zu kündigen, wenn Bedarf besteht. Der Antrag über die weitere Mitgliedschaft Churfranken e.V. aus der Bürgerversammlung wurde hiermit behandelt. Es muss jetzt nicht zwingend über den Verbleib oder Kündigung beschlossen werden.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat Laudenbach beschließt, die Entscheidung über den Verbleib in „Churfranken“, zurückzustellen, da im Frühjahr eine Sitzung geplant ist, bei der über eine Überarbeitung der Beitragsregelungen abgestimmt werden soll.  
Die Kündigungsfrist wäre ein halbes Jahr vorher zum Ende 2023.**

**Beschlossen Ja 9 Nein 1**

**6 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1854/5, An der Lehmgrube 1  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Bocksberg Mitte“, im allgemeinen Wohngebiet.

Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1854/5 ein Einfamilienhaus (U+E+D) zu errichten. Das Wohnhaus erhält ein Satteldach (DN 45°), der Quergiebel ein Flachdach. Der Bebauungsplan lässt eine Dachneigung von 0-45° zu.

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da die zulässige Wandhöhe bergseits (3,50 m) durch den Quergiebel um 2,30 m überschritten wird.

Der Antrag auf Befreiung wird wie folgt begründet:

*„Im Bebauungsplan ist eine maximale bergseitige Traufhöhe von 3,50 m vorgeschrieben. Unser Bauvorhaben wird diese Vorgabe mit dem Hauptdach einhalten. Des Weiteren ist ein Terrassengiebel auf der Gartenseite vom Bauherrn gewünscht. Bei diesem Bauteil wird eine größere Traufe ausgeführt.*

*Wir bitten Sie, dieser Giebelausführung an der Terrassenseite positiv gegenüber zu stehen, da es sich hier nur um ein untergeordnetes Bauteil an der Dachkonstruktion handelt und das Hauptdach, wie schon erwähnt, die Forderung des Bebauungsplans erfüllt.*

*Ansonsten entsprechen die gefertigten Bauvorlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Weitere Ausnahmen und Befreiungen von Gesetzen, Vorschriften und Satzungen sind nicht beantragt und werden auch nicht erforderlich sein.“*

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Beim Bauvorhaben „An der Lehmgrube 4“ wurde von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wegen der Überschreitung der Wandhöhe im Bereich des Quergiebels um 1,97 m eine Befreiung erteilt. Bei beiden Vorhaben liegt der Quergiebel auf der straßenabgewandten Seite. Der Quergiebel „An der Lehmgrube 4“ wirkt im Gesamtbild massiver als der hier beantragte Quergiebel, weshalb einer Befreiung aus städtebaulicher Sicht zugestimmt werden kann.

Das Wohnhaus beinhaltet eine Wohneinheit, für die nach der Satzung der Gemeinde Laudenschbach über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zwei Stellplätze nachzuweisen sind. Durch die geplanten beiden Stellplätze ist der Stellplatznachweis erfüllt.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Die Eigentümer der Nachbargrundstücke haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

**Beschluss:**

**Die Gemeinde Laudenschbach erteilt für die Überschreitung der bergseitigen Wandhöhe durch den Quergiebel eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.**

**Einstimmig beschlossen**

**7 Bauantrag zur Nutzungsänderung: Hotel Apartments zu Apartment Wohnungen  
am Anwesen Fl.Nr. 17, 19, 38, Obernburger Straße 4, 4A  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Mischgebiet. Für die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens kommt es darauf an, ob sich dieses in die Umgebung einfügt.

Der Bauherr beabsichtigt, die zehn Hotel Apartments zu zehn Apartment Wohnungen umzunutzen. Die Gaststätte, die vier Hotelzimmer und die drei bestehenden Wohnungen bleiben erhalten. Es finden keine baulichen Maßnahmen statt.

Nach der Satzung der Gemeinde Laudenschbach über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind für die zehn Apartment Wohnungen 10 Stellplätze nachzuweisen, da die Wohnungen jeweils unter 50 m<sup>2</sup> liegen.

Für die Gaststätte (ca. 120 m<sup>2</sup>) sind 12 Stellplätze, für die 4 Hotelzimmer 1 Stellplatz nachzuweisen.

Für die drei bestehenden Wohnungen werden vier Stellplätze nachgewiesen.

27 Stellplätze sind nachzuweisen.

Ein Stellplatz wird auf dem antragsgegenständlichen Grundstück Fl.Nr. 17 nachgewiesen. Die restlichen 26 Stellplätze werden auf den Grundstücken Fl.Nr. 19 und 38 nachgewiesen. Die Zufahrt erfolgt über den Ziegelhüttenweg.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stellplätze auf den Flurstücken 19 und 38 sind dinglich zu sichern oder mit dem Baugrundstück Flurnummer 17 zu verschmelzen.

Zu beachten ist zudem, dass ein Teil der Fl.Nr. 19 im Flächennutzungsplan im südöstlichen Bereich als Grünfläche ausgewiesen ist. Das betrifft 8 Stellplätze. Eine Entscheidung, ob dafür Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen sind, liegt beim Landratsamt.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Der Eigentümer des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 22 hat dem Bauantrag zugestimmt. Der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 21 ist vor kurzem verstorben und konnte nicht beteiligt werden.

**Beratung:**

Bgm. Distler teilt mit, dass der Bauherr diese Nutzungsänderung auf Vorrat beantragt hat. Er will das Haus verkaufen, und sich mehrere Optionen offenhalten.

GR Breitenbach (CSU) fragt nach, ob für die Stellplätze eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erfolgen muss.

Das Landratsamt prüft das und eventuell ist eine erneute Beratung im Gemeinderat nötig, erwidert Herr Geutner.

**Beschluss:**

**Die Gemeinde Laudenschbach erteilt dem Bauvorhaben in der vorliegenden Form das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.**

**Einstimmig beschlossen**

## **8 Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMU soll beim Projektträger „Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH“ ein Förderantrag zur Sanierung der Straßenbeleuchtung der Gemeinde Laudenschbach gestellt werden.

Die Förderhöhe durch die ZUG beträgt aktuell maximal 25 %.

Gefördert werden neue LED-Leuchten inkl. Montage und Demontage mit Entsorgung der alten Leuchten. Nicht gefördert wird der Einbau von LED-Retrofit-Leuchtmitteln.

Über das Förderprogramm KommKlimaför werden weitere Fördermittel angefragt. Mit Bewilligung könnte die Förderhöhe auf 90 % der förderfähigen Gesamtkosten aufgestockt werden.

Eine Förderzusage ist jedoch nicht vor 2023 zu erwarten.

Wesentliches Kriterium ist eine CO<sub>2</sub>-Einsparung von mind. 50 %.

Die Fachplanung in Höhe von netto 400 € wurde an das Bayernwerk vergeben.

Im Haushalt 2022 wurden 58.000 € an Ausgaben und 13.000 € an Einnahmen eingeplant.

Die Maßnahme wird jedoch erst im Jahr 2023 zur Ausführung kommen. Die Ausgaben müssen daher neu ermittelt werden.

### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat Laudenschbach beschließt, die Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen umzustellen.**

**Die Mittel werden verbindlich in den Haushalt 2023 aufgenommen.**

**Einstimmig beschlossen**

## **9 Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Mit Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 471 vom 19.08.2020 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine neue amtliche Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer bekannt gemacht. Die vorangegangene amtliche Mustersatzung stammt aus dem Jahr 1980.

Die Verwaltung empfiehlt die Anpassung der im Jahr 2006 beschlossenen Hundesteuersatzung an die aktuellen Gegebenheiten, gerade auch im Hinblick auf künftige, etwaige Rechtsstreitigkeiten.

Die derzeitige Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 20.06.2006 (Hundesteuersatzung), soll mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft gesetzt werden und für die Zeit ab 01.01.2023 eine neue Satzung erlassen.

Gleichzeitig soll eine Erhöhung des Steuermaßstabes/Steuersatzes erfolgen. Hierüber möge der Gemeinderat sich beraten, in welcher Höhe die Anpassung erfolgen soll.

Bisher galten folgende Steuersätze:

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund 25,00 €

für den zweiten Hund 50,00 €  
für jeden weiteren Hund 50,00 €

für den ersten Kampfhund 510,00 €  
für den zweiten Kampfhund 1.020,00 €  
für jeden weiteren Kampfhund 1.020,00 €.

Zur Information nachfolgend der Steuermaßstab/die Steuersätze (Vergleichsgröße 1. u. 2. Hund) der umliegenden Nachbargemeinden:

Kleinheubach: - Steuersatz wird derzeit überarbeitet –

Rüdenau: - Steuersatz wird derzeit überarbeitet –

Klingenberg: 50,00 € / 50,00 €

Großheubach: 40,00 € / 80,00 €

Vielbrunn: 48,00 € / 66,00 €

Miltenberg: 70,00 € / 140,00 €

Obernburg: 50,00 € / 90,00 €

Erlenbach: 60,00 € / 90,00 €

Weilbach: 50,00 € / 75,00 €

**Beratung:**

GR Breitenbach (DU) fragt nach, wie sich die Erhöhung auswirken würde.

Herr Geutner gibt bekannt, dass 92 „Ersthunde“ angemeldet sind. Das würde eine Erhöhung von 3.220,00 € ergeben.

GR Eck ist der Meinung, die Steuersätze für den Kampfhund auch entsprechend zu erhöhen. Er schlägt 700,00 € für den ersten Kampfhund und 1.100,00 € für jeden weiteren vor.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat Laudenbach beschließt den Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der vorgelegten Form mit Wirkung ab 01.01.2023 mit folgenden Steuersätzen**

**für den ersten Hund 60,00 €  
für den zweiten Hund 90,00 €  
für jeden weiteren Hund 90,00 €**

**für den ersten Kampfhund 700,00 €  
für den zweiten Kampfhund 1.100,00 €  
für jeden weiteren Kampfhund 1.100,00 €**

**Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Laudenbach für die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 01.01.2006 mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.**

**Die Hundesteuersatzung ist Bestandteil des Beschlusses.**

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung HStS)**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - erlässt die Gemeinde Laudenbach folgende Satzung:

**§ 1  
Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden zu Erwerbszwecken,
2. Hunden in Tierhandlungen,
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind und zu diesem Zweck gehalten werden,
4. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Maltester-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
5. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
6. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
7. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
8. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
9. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
10. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
11. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln gefördertem inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden, die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.
12. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit- und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor bzw. Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen.

**§ 3  
Steuerschuldner, Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

**§ 4  
Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

**§ 5  
Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	60,00 EURO
für den zweiten Hund	90,00 EURO
für jeden weiteren Hund	90,00 EURO

für den ersten Kampfhund	700,00 EURO
für den zweiten Kampfhund	1.100,00 EURO
für jeden weiteren Kampfhund	1.100,00 EURO

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## **§ 6 Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

## **§ 7 Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Die Steuervergünstigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 9 Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 10 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

## **§ 11 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem

Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines unfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Laudenbach, xx.xx.2022  
Gemeinde Laudenbach

**Distler**  
Erster Bürgermeister

**Einstimmig beschlossen**

### **10 Antrag der Kickers Laudenbach auf Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung einer Gläserpülmaschine und neuer Garagentore Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 11.08.2022 bitten die Kickers Laudenbach um einen Zuschuss zur Anschaffung einer Gläserpülmaschine und neuer Garagentore.

In der Anlage ist das Schreiben der Kickers Laudenbach mit Anlagen beigefügt.

Bei vergleichbaren Maßnahmen wurde ein 20%iger Zuschuss gewährt.

Insgesamt handelt es sich bei den Aufwendungen der Kickers Laudenbach um 6.192,15 Euro. Somit würde sich ein Zuschussbetrag in Höhe von 1.238,43 Euro ergeben.

**Beratung:**

Nach kurzer Beratung gelangt man zur Abstimmung.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat Laudenschbach beschließt eine Bezuschussung für die Anschaffung der Gläserpülmaschine und der neuen Garagentore mit 20% der Gesamtkosten in Höhe von 1.238,43 Euro.**

**Eine Auszahlung des Zuschusses kann frühestens im Haushaltsjahr 2023 erfolgen.**

**Einstimmig beschlossen**

**11 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

**Es werden folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekanntgegeben:**

Für die Kita Karolusheim beschloss der Gemeinderat Laudenschbach,

- den Umbau der Bestandsküche im Altbau an die Fa. Broßler, in Höhe von 6.803,23€ brutto zu vergeben.
- den Materialwechsel der Bobbycar Strecke. Die beschlossene wassergebundene Wegedecke, wird in ein Betonpflaster in Natursteinoptik geändert.
- das Nachtragsangebot der Fa. Zöllner Garten und Landschaftsbau GmbH, Industriestraße 19 in 63920 Großheubach mit 37.134,18 € brutto zu beauftragen.

Der Gemeinderat Laudenschbach nahm verschiedene Spenden an.

Der Gemeinderat Laudenschbach stimmte der Reparatur des Kommunalfahrzeuges MIL-GL 211 zu. Die Kosten belaufen sich auf ca. 39.000 €. Der Haushaltsüberschreitung auf der HH-Stelle 1.7710.9350 wurde zugestimmt.

**12 Informationen**

Bürgermeister Distler informiert:

**12.1 Neubau Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Carport im Genehmigungsverfahren**

Das Bauvorhaben – Neubau Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 1852/2, Am Neckling 11 - wurde umgeplant und im Genehmigungsverfahren eingereicht. Die talseitige Wandhöhe wird nun eingehalten

**12.2 Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage im Genehmigungsverfahren**

Das Bauvorhaben – Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1851/1, Am Steintl 12 – wurde im Genehmigungsverfahren eingereicht

### **12.3 Anzahl Flüchtlinge aus der Ukraine**

In der Sitzung des Gemeinderates Laudenbach am 12.07.2022 fragte unter TOP 12.1 Michael Breitenbach (CSU) ob bekannt sei, wie viele ukrainische Kinder und Erwachsene in Laudenbach angekommen sind.

Zum heutigen Tag (13.09.2022) sind 2 Erwachsene und ein fünfjähriges Kind in Laudenbach gemeldet.

### **12.4 HGV lädt ein**

Am Sonntag, 25.09.2022 findet um 17:00 Uhr ein Vortragskonzert „Tod und Verderbnis“ im Feuerwehrhaus statt.

### **12.5 Wasserversorgung Kleinheubach**

Zur Vormerkung des Termines 15.10.2022 um 8.30 Uhr.

Die Einladung erfolgt durch den Markt Kleinheubach an alle Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden.

Die Wasserversorgungseinrichtung soll besichtigt werden, ein gemeinsames Mittagessen ist in Kleinheubach geplant. Bgm. Distler bittet um rege Teilnahme.

### **12.6 Odenwaldallianz**

Am 28.09.2022 findet ein Ideen-Workshop in Amorbach um 18.30 Uhr statt. Aus jeder Kommune sollten 5 Personen teilnehmen. Die Einladung wurde jedem Gemeinderat ausgehändigt.

Es wäre sinnvoll, wenn jede Fraktion ein bis zwei Teilnehmer entsenden könnte, wobei diese nicht unbedingt Gemeinderatsmitglieder sein müssen.

### **12.7 Landesentwicklungsprogramm (LEP), Ergänzendes Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 02.08.2022**

#### **Sachverhalt:**

Nach Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des LEP wurde der Entwurf auf Grundlage der eingegangenen Anregungen und Hinweise überarbeitet.

Die Gemeinde Laudenbach hatte sich in ihrem letzten Beschluss über das LEP der Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages angeschlossen.

Dies resultierte aus der Annahme heraus, dass gemäß der aktuellen Vorlage des LEP z.B. Baugebiete zwingend mit anderen Kommunen abgestimmt werden. Dadurch würde Laudenbach in der Handlungsfreiheit eingeschränkt.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurden im LEP Überarbeitungen, Ergänzungen sowie Klarstellungen eingearbeitet, so dass nach Art. 16 Abs. 6 Satz 2 BayLplG eine ergänzende Anhörung erforderlich ist.

Die VG Kleinheubach erhielt die Unterlagen zur Beteiligung digital mit E-Mail des Regionalen Planungsverbandes vom 09.08.2022. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen läuft am 19.09.2022 ab, so dass lediglich der Markt Kleinheubach eine fristgerechte Stellungnahme abgeben kann.

In der Zusammenfassung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages, der sich auch die Mitgliedsgemeinden der VG Kleinheubach angeschlossen haben wie folgt Stellung genommen:

Zu LEP-E 1.1.1.:

Das befürchtete „Einfrieren“ strukturschwächerer Räume, sei nicht zu befürchten. Zur Klarstellung wurde die Begründung dahingehend umformuliert, dass in allen Regionen „regionale Besonderheiten zu berücksichtigen sind“.

Zu LEP-E 3.1.1:

Zum Punkt integrierte Siedlungsentwicklung wird vorgetragen, dass die Kritik weitgehend auf Missverständnissen und Fehlinterpretationen beruhe. Um dies zu verbessern wird der Abschnitt 1.2.2 „Abwanderung vermindern“ um den Aspekt „Verdrängung vermeiden“, sowie eines neu aufgenommenen Grundsatzes zur Nutzung von Modellen zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen insbesondere in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt Rechnung getragen.

Zu LEP – E 3.2:

Innenentwicklung vor Außenentwicklung: Verschärfungen des ohnehin geltenden Rechts seien mit dieser Festsetzung nicht verbunden, in der Begründung zum LEP wurden ergänzende Erläuterungen aufgenommen.

Zu LEP – 6.2.2:

Windenergie: die in den Stellungnahmen vorgebrachten Forderungen nach rascher Überarbeitung der Regionalpläne, Festlegung von Ausbauzielen und Abschaffung der 10 H-Regel, wurden bis auf Letzteres (betrifft nicht den LEP – ist Gesetzgebungssache) Rechnung getragen. In Ziel 6.2.2. wird ergänzt, dass Vorranggebiete in jedem Regionalplan in erforderlichem Umfang festzulegen sind. Dies bedeutet, dass für jede Region 1,1% der Regionsfläche bis zum 31. 12. 2027 als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll.

Gegenstand dieses ergänzenden Beteiligungsverfahrens sind jedoch lediglich Festlegungen und deren Begründungen zu

**1.2.2** Ergänzung eines neuen Grundsatzes zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen

**2.2.1** Änderung der Gebietskulisse der Gebietskategorien durch Einführen einer sog. Beharrensregelung

**5.4.1** Verstärkung der Festlegung für die Regionalen Planungsverbände zur verpflichtenden Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft

**6.1.1**

Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben zum Windenergieausbau, Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf überbauten Flächen; Streichung des Grundsatzes, wonach landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Täler u.a. von Freileitungen und Windenergieanlagen freigehalten werden sollen

**7.2.5**

Ergänzung der bestehenden Grundsätze und Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum Hochwasserschutz sowie Niedrigwassermanagement.

Zu den weiteren vorgenommenen Klarstellungen oder Konkretisierungen wird von einer erneuten Beteiligung abgesehen, so dass ausschließlich zu den hier fett gedruckten Änderungen sowie deren Begründung Stellungnahmen möglich sind.

Die Grundsätze und Ziele aus dem Landesentwicklungsprogramm sind zunächst sehr allgemein formuliert und haben zunächst keine direkten Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden.

Erst im Regionalplan, der sich aus dem Landesentwicklungsprogramm entwickelt, sind die konkreten Bedeutungen für die einzelnen Kommunen deutlich erkennbar.

### **Beratung:**

Herr Geutner teilt mit, dass eine Fristverlängerung abgelehnt wurde. Der Bayerische Gemeindetag hat zu den Überarbeitungen Kritik geäußert und eine Stellungnahme abgegeben.

**Zur Kenntnis genommen**

**13 Anfragen**

**13.1 Förderung Bodentrampolin durch Odenwaldallianz**

GR Breitenbach (CSU) findet es gut, dass das Bodentrampolin auf dem Spielplatz Am Einsiedl eingebaut wurde und über die Odenwaldallianz gefördert wurde. Ein Artikel im Amtsblatt wäre wünschenswert.

Bgm Distler sagt einen Bericht im Amtsblatt zu. Ende letzter Woche hat er die Förderungen durch das Regionalbudget der Odenwaldallianz im Bürgermeisterfragebogen aufgeführt, der für die Odenwaldallianz erstellt werden sollte.

**13.2 Hydraulische Trinkwassernetzberechnung**

GR Willert fragt nach der hydraulischen Berechnung des Trinkwassernetzes, die zur Prüfung der Leistungsfähigkeit wegen der Hochbehältersanierung durchgeführt werden sollte.

Der Bauhof hat die Grundlagen ermittelt, jetzt müssen noch die Hydranten geprüft werden, erwidert Herr Geutner.

**13.3 Anschaffung Hundetoilette Neubaugebiet**

GR Breitenbach (DU) fragt nochmals nach der Anschaffung einer Hundetoilette im neuen Baugebiet.

Bgm. Distler antwortet, dass man auf ein günstigeres Produkt umstellen will.

GR Eck weist darauf hin, dass man dann nicht mehr die Farbe Weiß nehmen sollte.

Ende der öffentlichen Sitzung.

**F. d. R.**

Schriftführer:

**Claudia Abb**  
Verwaltungsangestellte

Vorsitzender:

**Stefan Distler**  
Erster Bürgermeister